

IV ZR 204/56

2521 044

Verkündet lt. Protokoll
am 5. Juli 1957
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Freistaats Bayern,
vertreten durch die Finanzmittelstelle München des Lan-
des Bayern in München, Arcisstr. 8,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den A [REDACTED] S [REDACTED] in T [REDACTED], J [REDACTED] Israel,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf Grund der
mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Dr. v. Werner, Maass und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 9. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts in München vom 13. April
1956 aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen
das Urteil der 3. Entschädigungskammer des Landge-
richts München I vom 6. Oktober 1955 wird zurück-
gewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Der Kläger trägt die aussergerichtlichen Kosten
des gesamten Prozessverfahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1914 in S [REDACTED] in Griechenland geborene und bis zum Jahre 1943 dort ansässig gewesene Kläger ist jüdischer Abstammung. Nach seiner Darstellung war er in der Zeit vom 25. März 1943 bis zum 30. April 1945 aus rassischen Gründen in den Konzentrationslagern Birkenau, Warschau, Dachau und Mühldorf inhaftiert. Nach seiner Befreiung hielt er sich, wie er angibt, mehrere Monate im DP-Lager Feldafing auf. Nachdem er sich bei den jüdischen Einwanderungsstellen zur Einwanderung nach Israel angemeldet hatte, begab er sich auf Anweisung dieser Stellen nach Italien und von dort aus noch im Jahre 1945 nach Griechenland, wo er in Saloniki bis zu seiner im Jahre 1949 erfolgten Auswanderung nach Israel verblieb.

Seine wegen Freiheitsentziehung und Gesundheitsschadens geltend gemachten Entschädigungsansprüche sind vom Bayerischen Landesentschädigungsamt nicht beschieden worden. Mit der Klage vom 2. Juli 1953 verfolgte der Kläger diese Ansprüche weiter, hielt jedoch, nachdem er bei der Entschädigungsbehörde einen neuen Entschädigungsantrag wegen Schadens an Körper und Gesundheit gestellt hatte, nur noch den auf Haftentschädigung in Höhe von 3 750 DM gerichteten Klageantrag aufrecht.

Durch das Urteil vom 6. Oktober 1955 wies das Landgericht in München die Klage ab. Auf die Berufung hat das Oberlandesgericht in München durch das Urteil vom 13. April 1956 das beklagte Land verurteilt, an den Kläger den Betrag von 3 750 DM zu zahlen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision beantragt das beklagte Land

- 3 -

das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist begründet.

1) Der Kläger kann seinen Entschädigungsanspruch wegen erlittener Freiheitsentziehung nur dann gegen das beklagte Land richten, wenn die Voraussetzungen der §§ 4 Abs 1 Ziff 1 Buchst c und 185 Abs 2 Ziff 3 BEG gegeben sind. Dass die Vorschriften des BEG auch im Revisionsrechtszug zu beachten sind, ergibt sich, wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt, sowohl aus den allgemeinen Grundsätzen des Zivilprozessrechts, als auch aus der ausdrücklichen Bestimmung des Art III Nr 9 Abs 2 des Änderungsgesetzes. Der Anspruch des Klägers besteht daher nur dann, wenn der Kläger vor dem 31. Dezember 1952 ausgewandert ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben, es sei denn, dass er im Zeitpunkt der Entscheidung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten hat, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält. Zwar bestehen zwischen der Bundesrepublik und dem israelischen Staate solche Beziehungen nicht. Die Bundesregierung hat jedoch von der ihr in § 4 Abs 4 BEG erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht und bestimmt, dass der Staat Israel so behandelt wird, als ob mit ihm diplomatische Beziehungen unterhalten würden. Insoweit bestehen daher ge-



gen die Anspruchsberechtigung des Klägers keine Bedenken.

2) Fraglich kann es dagegen sein, ob die Klage nicht schon deshalb abzuweisen war, weil der Kläger nicht aus dem Gebiet der Bundesrepublik "ausgewandert" ist. Zwar hat der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 20. April 1955 (abgedruckt in RzW 1955, 220³²) ausgesprochen, dass auch Ausländer Auswanderer im Sinne des § 8 Abs 1 BErgG sein können, denn das BErgG verstehe unter einem "Auswandern" lediglich das Ausscheiden aus dem Bereich der Bundesrepublik als solches, d.h. die endgültige Ausreise aus dieser. In dem damals entschiedenen Fall war aber der Verfolgte nicht in seine Heimat zurückgekehrt, sondern in ein fremdes Land gezogen. Ob auch in einem solchen Fall eine Auswanderung angenommen werden könne, insbesondere ob auch ein Ausländer aus Deutschland im Sinne des § 8 Abs 1 Nr 2 BErgG auswandern könne, war somit Gegenstand der Entscheidung. Dass etwa jeder, der sich in Deutschland aufgehalten hat und nunmehr Deutschland verlässt, als Auswanderer im Sinne dieser Bestimmung zu gelten habe, ist in der Entscheidung nicht ausgesprochen worden. Etwas derartiges kann auch auf Grund des jetzt massgebenden § 4 Abs 1 Nr 1 Buchst c BEG nicht angenommen werden. Denn wie sich aus den im § 4 BEG aufgeführten Fällen, insbesondere auch aus denen des Abs 1 Nr 2 ergibt, sollen Personen, die sich am 31. Dezember 1952 nicht im Geltungsbereich des BEG befunden haben, grundsätzlich nur entschädigt werden, wenn sie ihre Heimat verloren haben, wie dies insbesondere bei den Personen, die aus den Gebieten östlich der Oder-Neisse-Linie ausgewandert oder von dort vertrieben sind, oder bei den heimatlosen Ausländern der Fall ist. Wie der Senat bereits in der Entscheidung vom 21. Juni 1957 - IV ZR 111/57 - betont hat, wird der Begriff der "Auswanderung" nicht schon dadurch erfüllt, dass

der Auswandernde das Land, in dem er sich längere Zeit aufhielt, verlässt, es muss vielmehr hinzukommen, dass er eine neue Heimat in einem neuen Land sucht. Dass das BEG einen Ausländer, der in seine Heimat zurückgekehrt ist, in der Regel nicht entschuldigen will, lässt sich auch den Äusserungen des Abgeordneten Dr. Greve entnehmen (vgl. das Protokoll Nr 25 des Wiederguttragungsausschusses S 14 und die Bundestagsdrucksache Nr 2382 S 3 zu § 4 Abs 2). Die gleiche Auffassung vertritt auch der Kommentar von Blessin-Wilden auf S 217 in der Anmerkung 17 zu § 4 BEG. Unter einer Auswanderung im Sinne der Bestimmung des § 4 Abs 1 BEG kann daher nicht die endgültige Rückkehr des Verfolgten in sein Heimatland verstanden werden. Der entgegenstehenden vom Oberlandesgericht in München in seinem Urteil vom 13. April 1956 (abgedruckt RzW 56, 266⁴³) zu § 8 BErgG vertretenen Auffassung vermag sich der Senat nicht anzuschliessen. Wenn daher in dem zur Entscheidung stehenden Fall der in Saloniki in Griechenland geborene und dort bis zum Jahre 1943 ansässig gewesene Kläger im Jahre 1945 nach Griechenland zurückgekehrt ist, wo er bis zu seiner im Jahre 1949 erfolgten Auswanderung nach Israel verblieb, so bestehen gegen die Bejahung einer Auswanderung des Klägers aus den dargelegten Gründen bereits grundsätzliche Bedenken. Ob eine andere rechtliche Beurteilung des Sachverhalts deshalb gerechtfertigt ist, weil der Kläger im Jahre 1949 Griechenland verlassen und nach Israel ausgereist ist, lässt sich im Revisionsrechtszug nicht abschliessend entscheiden; denn für die Beurteilung dieser Frage fehlt es bisher an ausreichenden Feststellungen. Gleichwohl ist die Sache nicht etwa aus diesem Grunde an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

3) Auch wenn man nicht annimmt, dass die verfolgungsbedingte Entwurzelung des Klägers mit seiner Rückkehr in

seine Heimat im Jahre 1945 ihr Ende gefunden hat, sondern der Meinung ist, dass der Aufenthalt in Saloniki nur eine Zwischenstation auf der Auswanderung nach Israel war, die nur deshalb einen so langen Zeitraum umfasste, weil der Einreise nach Israel damals nicht ohne weiteres zu beseitigende tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten entgegenstanden, konnte die Klage deshalb keinen Erfolg haben, weil der Kläger seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt vor der Auswanderung nicht im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gehabt hat. In der Revisionsinstanz ist mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, dass sich der Kläger nach seiner Befreiung nur vorübergehend im DP-Lager Feldafing aufgehalten hat. Wenn das Berufungsgericht annimmt, dass dieser nur vorübergehende Aufenthalt nicht geeignet sei, einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Klägers im Gebiet des beklagten Landes zu begründen, so sind hiergegen keine rechtlichen Bedenken zu erheben. Zu Unrecht hat jedoch das Oberlandesgericht einen dauernden Aufenthalt des Klägers im Gebiet des beklagten Landes deshalb bejaht, weil der Kläger in der Zeit vom 13. August 1944 bis zu seiner am 30. April 1945 erfolgten Befreiung sich im Konzentrationslager Dachau - Kommando Mühldorf - befand. Zwar hat der erkennende Senat in der Entscheidung vom 20. April 1955 (abgedruckt in RzW 1955, 220³²) den Standpunkt eingenommen, dass auch ein längerer Aufenthalt in einem Konzentrationslager geeignet sein könne, einen dauernden Aufenthalt im Sinne der Vorschrift des § 8 BErgG (jetzt § 4 BEG) zu begründen. An dieser Auffassung hält der Senat jedoch nicht mehr fest, nachdem die zunächst zweifelhafte Rechtslage durch die Bestimmung des § 4 Abs 3 BEG klargestellt worden ist. Danach gilt der durch Freiheitsentziehung bedingte Zwangsaufenthalt und der Aufenthalt in einem DP-Lager nicht als Wohn-

sitz oder dauernder Aufenthalt im Sinne des § 4 Abs 1 BEG. Die Revisionserwiderung ist unter Berufung auf das von ihr überreichte Gutachten des ordentlichen Professors der Rechte an der Universität München Dr. Theodor M. allerdings der Auffassung, dass die durch § 4 Abs 3 BEG erfolgte Regelung rechtsunwirksam sei, da sie gegen das Grundgesetz und zwar gegen dessen Art 3, 14 und 25 verstosse. Auch greife die Neuregelung unvorhersehbar in wohlerworbene Rechte ein und sei deshalb auch wegen Verstosses gegen das Rechtsstaatsprinzip nichtig. Die Revisionserwiderung meint insbesondere auch, dass die Rechtslage für den Kläger auf Grund der vor dem Erlass des BEG in Geltung gewesenen Vorschriften günstiger gewesen sei und dass der Deutschlandvertrag ebenso wie das Israelabkommen die vom BEG vorgenommene Schlechterstellung verbiete. Hinsichtlich der früheren günstigeren Rechtslage beruft sie sich auf die oben angeführte Entscheidung des erkennenden Senats vom 20. April 1955. Auch das von dem Kläger überreichte Gutachten beruht auf der Erwägung, dass sowohl dem US-EG als auch dem BErgG der allgemeine - objektive - Begriff des gewöhnlichen (dauernden) Aufenthalts zu Grunde liege und dass daher eine länger andauernde Konzentrationslagerhaft im Geltungsbereich des Entschädigungsgesetzes einen gewöhnlichen (dauernden) Aufenthalt begründen konnte. Diese Annahme trifft jedoch nicht zu. Als die Entscheidung des erkennenden Senats vom 20. April 1955 erging, war die Rechtslage nach § 8 BErgG noch weitgehend unklar. Dies zeigen die damals ergangenen, voneinander abweichenden Entscheidungen der Gerichte und die Ausführungen der Kommentatoren dieser Bestimmungen (z.B. Blessin-Wilden S 129 Anm 12 zu § 8 BErgG und Becker-Huber-Klüster S 122 Anm 5 zu § 8 BErgG und S 717 Anm 6 zu § 89 BErgG).

Das BErgG ist im Gegensatz zu dem BEG aus Zeitnot

überstürzt und ohne die sonst übliche und für den Erlass eines Gesetzes notwendige sorgfältige und erschöpfende Beratung der gesetzgebenden Körperschaften erlassen worden. Es weist infolgedessen Unklarheiten und Lücken auf. Diese zu beheben hat die Rechtsprechung und die Rechtswissenschaft sich bemüht. Hierauf ist auch die erwähnte Entscheidung des Senats vom 20. April 1955 zurückzuführen. Zu ihr ist der erkennende Senat gekommen, weil keine sonstigen Unterlagen vorhanden waren, aus denen ein einwandfreier Rückschluss auf den wahren Sinn des § 8 BErgG gezogen werden konnte. Aus diesem Grunde hat der Senat unter entsprechender Verwendung ausserhalb des Entschädigungsgesetzes erlassener Bestimmungen den Begriff des Aufenthalts im Sinne eines rein tatsächlichen Verweilens verstehen zu können geglaubt und für den Begriff des dauernden Aufenthalts im Sinne des § 8 BErgG als entscheidend nur das rein äussere Bild ohne Rücksicht auf den Willen und die Absichten des Betroffenen erklärt. Das Urteil lässt aber bereits erkennen, dass diese Auslegung nicht für alle Gesetze gelten muss (vgl. z.B. § 8 Abs 2 StFO, § 63 RAbgO 1919, § 9 Abs 1 RfV). Wie der in RzW 55, 222³² abgedruckte Leitsatz der Entscheidung ergibt, wollte der Senat auch nur einen bestimmten Fall - nämlich den eines mehr als vierjährigen Aufenthalts im Konzentrationslager in Dachau - beurteilen, dagegen wollte er keine allgemeine Regeln für Aufenthalte in Konzentrationslagern geben.

Wenn auch sehr beachtenwerte Gründe für die damalige Auslegung des Senats gesprochen haben, so folgt daher hieraus noch nicht zwingend, dass diese vor allem vom Schrifttum bekämpfte Auslegung die einzig mögliche ist, um den tatsächlichen und für alle Fälle massgebenden Sinn des § 8 BErgG zu ermitteln (vgl. hierzu auch die Begründung

zu § 2 Abs 3 des Regierungsentwurfs zum BEG, Drucksache 1949 des Deutschen Bundestages S 90/91 und das Protokoll Nr 12 des Ausschusses für Fragen der Wiedergutmachung auf S 13 unten und S 14 und den schriftlichen Bericht des Ausschusses für Fragen der Wiedergutmachung 37. Ausschuss, Drucksache 23827, nach dem die in dem Regierungsentwurf vorgeschlagene Bestimmung keinen Widerspruch im Wiedergutmachungsausschuss gefunden hat). Unter diesen Umständen kann - ganz abgesehen von der Frage, ob der Gesetzgeber nicht grundsätzlich befugt ist, auch bestehende Gesetze im Wege einer authentischen Interpretation zu ändern, selbst wenn diese Gesetze einen bereits abgeschlossenen Sachverhalt geregelt haben - die Klarstellung einer zweifelhaften Bestimmung durch den Gesetzgeber nicht als unzulässig und für die rechtsprechende Gewalt als unbeachtlich betrachtet werden.

Der erkennende Senat legt, wie dies von ihm bereits in seinen Entscheidungen vom 29. September 1956 - IV ZR 144/56 - abgedruckt in RzW 56, 362²⁷ und vom 14. November 1956 - IV ZR 232/56, abgedruckt in Wertpapier-Mitteilungen 1957 S 249, ausgesprochen worden ist, nach der jetzt erfolgten Klarstellung des § 4 Abs 3 BEG nunmehr auch den § 8 BErgG dahin aus, dass der Zwangsaufenthalt in einem Konzentrationslager oder der Aufenthalt in einem DP-Lager nicht ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung ist.

Die Tatsache, dass auf Grund der Entscheidung des Senats vom 20. April 1955 die Rechtsprechung und die Verwaltung sich der dort vertretenen Auffassung angeschlossen haben, kann auch nicht dazu führen, dass damit ein Abweichen von dieser Entscheidung ausgeschlossen ist. Abgesehen

davon, dass, wie bereits oben ausgeführt, es sich bei der Entscheidung um einen Einzelfall gehandelt hat, kennt das deutsche Recht eine solche Bindung nicht. Im Gegenteil lässt es ein Abweichen von einer bisherigen Rechtsprechung zu (vgl z.B. § 546 Abs 2 Satz 2 ZPO, § 28 Abs 2 FGG, § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG, § 219 Abs 2 Nr 2 BEG). Es würde sonst auch zu einer Erstarrung der Rechtspflege kommen, die nicht zu vertreten wäre.

Auch aus § 6 US-EG lässt sich nichts gegen die durch § 4 Abs 3 BEG erfolgte Klarstellung herleiten. § 6 US-EG verwendet in seinem Absatz 1 Nr 1 und 2 den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts, dem es in Nr 3 den Begriff des Aufenthalts in einem DP-Lager gegenüberstellt. Schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird man den Aufenthalt in einem DP-Lager in der Regel nicht als einen gewöhnlichen Aufenthalt bezeichnen und ihn auch im allgemeinen nicht als solchen ansehen, da ein solcher Aufenthalt nur ein vorübergehender, aussergewöhnlicher Aufenthalt ist. Der Senat trägt daher keine Bedenken, § 6 US-EG gleichfalls im Sinne des § 4 Abs 3 BEG auszulegen.

Aus diesem Grunde ist daher entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung auch nicht eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber einzuholen, ob die Bestimmung des § 4 Abs 3 BEG gegen die Artikel 2, 3 und 14 GrundG - vgl hierzu auch Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 1, 264 ff; 2, 380 ff; 3, 4 ff; 4, 219 ff - oder den Art 25 GrundG verstösst. Hierbei ist übrigens darauf hinzuweisen, dass letztere Bestimmung sich nur auf die allgemeinen Regeln des Völkerrechts bezieht, nicht dagegen auch auf eine einzelne völkerrechtliche Vereinbarung. Eine solche wird nicht schon dadurch zu einer allgemeinen

.. Regel, dass entsprechend dem für alle Rechtsgebiete geltenden Grundsatz "pacta sunt servanda" der vertragschliessende Staat verpflichtet ist, die Vereinbarung zu beachten (vgl im übrigen auch die Entscheidungen des Senats abgedruckt in RzW 1955, 55³⁷ und 304⁶², sowie 1956, 52²⁸, insbesondere auch die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung vom 5. Juli 1957 - IV ZR 70/57).

Nach alledem war der Revision mit der Kostenfolge aus §§ 91 ZPO, 225, 227 BEG stattzugeben.

Schmidt

Ascher

Bundesrichter v. Werner
ist beurlaubt und ortsabwesend. Er ist dadurch verhindert zu unterschreiben.

Schmidt

Maass

Wilden